



Brüssel, 20. Januar 2021
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 15. September 2020¹

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH ZOLLKONTINGENTE

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	2
A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS.....	3
1. WAREN MIT URSPRUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, DIE IN DIE EU EINGEFÜHRT WERDEN (UND UMGEKEHRT)	3
2. WAREN MIT URSPRUNG IN ANDEREN DRITTLÄNDERN ALS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, DIE IN DIE EU EINGEFÜHRT WERDEN.....	4
2.1. Zollkontingente.....	5
2.2. Verwaltung von EU-Zollkontingenten nach dem „Windhundverfahren“	6
2.3. Verwaltung von EU-Einfuhrzollkontingenten über Einfuhrlicenzen.....	6
2.3.1. Einfuhrlicenzen.....	7
2.3.2. Sicherheiten	8
2.4. Ausfuhrlicenzen.....	8
B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS	8
1. ANTRÄGE AUF INANSPRUCHNAHME VON ZOLLKONTINGENTEN.....	9
2. ANNULLIERUNG VON ANTRÄGEN UND RÜCKGABE UNGENUTZTER ZUGETEILTER ZOLLKONTINGENTMENGEN	9

¹ Mit REV2 wird der neue Abschnitt A.1 eingefügt und Abschnitt C aus REV1 geändert.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN	9
1. DER EU VON DRITTLÄNDERN GEWÄHRTE ZOLLKONTINGENTE	10
2. DRITTLÄNDERN VON DER EU GEWÄHRTE ZOLLKONTINGENTE	10

EINFÜHRUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“². Im Austrittsabkommen³ war ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endete. Das Austrittsabkommen sah in einigen Fällen Trennungsbestimmungen am Ende des Übergangszeitraums vor.

Während des Übergangszeitraums haben die Europäische Union und das Vereinigte Königreich ein Handels- und Kooperationsabkommen ausgehandelt, das am 30. Dezember 2020 unterzeichnet wurde⁴ und seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet wird.⁵

Alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, werden auf die seit dem Ende des Übergangszeitraums geltende Rechtslage hingewiesen, wie sie sich unter Berücksichtigung des Handels- und Kooperationsabkommens (unten Teil A) darstellt. In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung erläuterten Konsequenzen Rechnung zu tragen, wird den Interessenträgern, die auf der Grundlage von Zollkontingenten Einfuhren tätigen, insbesondere Folgendes empfohlen:

- Die Interessenträger sollten sich bewusst sein, dass vom Vereinigten Königreich oder für Wirtschaftsakteure im Vereinigten Königreich ausgestellte Lizenzen nur bis Ende des Übergangszeitraums gültig waren, und dies bei ihren geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigen, und

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

⁴ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

⁵ ABl. L 1 vom 1.1.2021, S. 1.

- Interessenträger, die bei den Behörden des Vereinigten Königreichs Sicherheiten geleistet haben, sollten sich bestätigen lassen, dass diese Sicherheiten vom Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums freigegeben werden.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

- EU-Zollverfahren;
- EU-Vorschriften über Zollschulden;
- Ursprungsregeln.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

1. WAREN MIT URSPRUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, DIE IN DIE EU EINGEFÜHRT WERDEN (UND UMGEKEHRT)

In Artikel GOODS.18 („Nutzung der bestehenden WTO-Zollkontingente“) des Handels- und Kooperationsabkommens sind Regeln für die Nutzung der bestehenden WTO-Zollkontingente festgelegt; demnach **können Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich nicht im Rahmen der bestehenden WTO-Zollkontingente in die Europäische Union eingeführt werden.**

Ebenso wenig können Waren mit Ursprung in der Europäischen Union im Rahmen der bestehenden WTO-Zollkontingente in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

„Bestehend“ ist hierbei im Sinne des Artikels GOODS.18 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zu verstehen. Hinsichtlich der Zollkontingente der EU ist die Liste der betreffenden Zollkontingente im Anhang der Verordnung (EU) 2019/216⁷ enthalten.

Für diese Zwecke bestimmt sich die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse nach den in der Einfuhrvertragspartei geltenden nichtpräferenziellen Ursprungsregeln.

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Januar 2019 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 38 vom 8.2.2019, S. 1).

Die Änderung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften⁸ mit Blick auf die Umsetzung von Artikel GOODS.18 des Handels- und Kooperationsabkommens, das seit dem 1. Januar 2021 angewendet wird, ist derzeit in Arbeit.

In der Zwischenzeit hat die Kommission die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert, die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2021 und in Bezug auf Zollanmeldungen, die von diesem Datum an angenommen werden, im Einklang mit Artikel GOODS.18 anzuwenden. Hinsichtlich der bestehenden WTO-Zollkontingente wurden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gebeten, Folgendes zu unterlassen:

- Annahme von Lizenzanträgen für Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich,
- Ausstellung von Zollkontingent-Lizenzen für Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich und
- Überlassung von Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen dieser Zollkontingente.

2. WAREN MIT URSPRUNG IN ANDEREN DRITTLÄNDERN ALS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, DIE IN DIE EU EINGEFÜHRT WERDEN

Seit Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich Zollkontingente nicht mehr im Vereinigten Königreich.⁹ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:¹⁰

Hinweis: Im Rahmen der Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs hat die EU Maßnahmen ergriffen, um die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der EU gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in der WTO und in einschlägigen EU-Rechtsakten zu gewährleisten.¹¹

⁸ Das betrifft etwa die Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185, vom 12.6.2020, S. 24), die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission vom 11. November 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten nach dem Windhundverfahren (ABl. L 422, vom 14.12.2020, S. 4), die Verordnung (EG) Nr. 218/2007 der Kommission vom 28. Februar 2007 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Wein (ABl. L 62 vom 1.3.2007, S. 22) und die Verordnung (EG) Nr. 1518/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Wermutwein (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 14).

⁹ Zur Anwendbarkeit der EU-Zollkontingente auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

¹⁰ Gegebenenfalls betrifft diese Mitteilung auch die nach dem „Windhundverfahren“ verwalteten **Kontingente für Abweichungen von den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln** für Einfuhren in die EU und Ausfuhren im Rahmen verschiedener EU-Freihandelsabkommen.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Januar 2019 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten

2.1. Zollkontingente

Bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, gewerbliche Waren und Fischereierzeugnisse kommen im Rahmen von EU-Zollkontingenten für ermäßigte Zollsätze in Betracht, und zwar auf Basis

- der WTO-Listen der EU (WTO-Zollkontingente)¹²;
- bilateraler Abkommen der EU mit Drittländern („bilaterale Zollkontingente“)¹³; ¹⁴ oder
- autonomer Zollkontingente¹⁵. ¹⁶

Es gibt zwei unterschiedliche Ansätze für die Verwaltung von EU-Zollkontingenten: das „Windhundverfahren“ (siehe Abschnitt 2.2) und die Erteilung von Einfuhrlizenzen (siehe Abschnitt 2.3). Letzterer wird derzeit ausschließlich für Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse angewandt.

Darüber hinaus verwaltet die EU in einigen Fällen bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse Zollkontingente, die der EU von Drittländern gewährt wurden, mithilfe von Ausfuhrlicenzen (siehe Abschnitt 2.4).

Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates (ABl. L 38 vom 8.2.2019, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) 2019/386 der Kommission vom 11. März 2019 zur Festlegung von Vorschriften für die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union in Bezug auf die im Rahmen dieser Zollkontingente erteilten Einfuhrlizenzen und Einfuhrrechte (ABl. L 70 vom 12.3.2019, S. 4); Durchführungsverordnung (EU) 2019/653 der Kommission vom 24. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 bezüglich der Zollkontingente der Union für bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Fische (ABl. L 110 vom 25.4.2019, S. 34).

¹² Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1).

¹³ Beispiele für bilaterale Zollkontingente enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24).

¹⁴ Kontingente für Ausnahmen von Ursprungsregeln (siehe oben) werden immer bilateral vereinbart.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319) und Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates vom 13. November 2020 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021-2023 (ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 3).

¹⁶ Zollkontingente im Rahmen der Handelsschutzregeln der Union sind immer autonome Zollkontingente.

2.2. Verwaltung von EU-Zollkontingenten nach dem „Windhundverfahren“¹⁷

Die Zollbehörden prüfen gemäß Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission¹⁸, ob ein Antrag auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents, den ein Anmelder in einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt hat, nach den Rechtsvorschriften der Union über die Eröffnung des Zollkontingents zulässig ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so übermitteln die Zollbehörden ihn der Europäischen Kommission, die die entsprechende Menge gemäß Artikel 51 der genannten Verordnung zuteilt.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums können die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs nicht länger Anträge von Wirtschaftsakteuren auf Inanspruchnahme von EU-Zollkontingenten annehmen. Anmeldungen, die die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs nach Ablauf des Übergangszeitraums annehmen, kommen für eine Inanspruchnahme von EU-Zollkontingenten nicht in Betracht.

2.3. Verwaltung von EU-Einfuhrzollkontingenten über Einfuhrlizenzen¹⁹

Einige EU-Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse²⁰ werden auf der Grundlage einer von einem Mitgliedstaat²¹ gemäß den einschlägigen Kommissionsrechtsakten erteilten Lizenz verwaltet.

¹⁷ Dieser Abschnitt ist auch im Hinblick auf die nach dem „Windhundverfahren“ verwalteten **Kontingente für Abweichungen von den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln** für Einfuhren in die EU und Ausfuhren im Rahmen verschiedener EU-Freihandelsabkommen von Bedeutung.

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

¹⁹ Siehe auch https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/eu-agriculture-and-brexit_de.

²⁰ Siehe Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistungen und Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 1) und Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24).

²¹ Siehe Artikel 184 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1).

2.3.1. Einfuhrlizenzen

Die Antragsteller müssen ihren Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermitteln, in dem sie niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sind.²² Gemäß Artikel 176 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Lizenz für die Einfuhr von Erzeugnissen innerhalb des Zollgebiets der EU gültig.

Für mittels Lizenz verwaltete Kontingente der EU gilt: Rechte und Pflichten, die sich aus den von den zuständigen Stellen im Vereinigten Königreich erteilten Einfuhrlizenzen ergeben, haben mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der EU verloren.²³ Die Zollverwaltungen der EU akzeptieren diese Lizenzen nicht mehr nach Ablauf des Übergangszeitraums.

Lizenzen von Wirtschaftsakteuren aus dem Vereinigten Königreich sind nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht länger gültig. Dies gilt auch für die Übertragung²⁴ einer Lizenz, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vor Ablauf des Übergangszeitraums an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Wirtschaftsakteur erteilt wurde.²⁵

Von den zuständigen Behörden in der EU für EU-Wirtschaftsakteure erteilte Lizenzen bleiben in der Union gültig.²⁶

²² Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13) und Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 1).

²³ Vgl. auch in Bezug auf bestimmte Zollkontingente Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/386 der Kommission vom 11. März 2019 zur Festlegung von Vorschriften für die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union in Bezug auf die im Rahmen dieser Zollkontingente erteilten Einfuhrlizenzen und Einfuhrrechte (ABl. L 70 vom 12.3.2019, S. 4).

²⁴ Gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 ist es unter bestimmten Umständen möglich, die Rechte aus einer Lizenz auf einen anderen Übernehmer zu übertragen. Die Übertragung wird vom Lizenzinhaber bei der erteilenden Behörde beantragt, die die ursprüngliche Lizenz ausgestellt hat.

²⁵ Vgl. auch in Bezug auf bestimmte Zollkontingente Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/386 der Kommission.

²⁶ Vgl. auch in Bezug auf bestimmte Zollkontingente Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/386 der Kommission.

2.3.2. *Sicherheiten*

Gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 ist bei einigen Lizenzen eine Sicherheit zu leisten, die der erteilenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen ist. Diese Sicherheit wird bei der Einfuhr vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 freigegeben.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften über die Freigabe der Sicherheit nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Wirtschaftsakteure, die bei den Behörden des Vereinigten Königreichs Sicherheiten geleistet haben, sollten sich von den Behörden des Vereinigten Königreichs die für die Freigabe von Sicherheiten geltenden Regeln bestätigen lassen.

2.4. **Ausfuhrlicenzen**

Zur Verwaltung bestimmter Zollkontingente, die für EU-Ausfuhren in Drittländer zur Verfügung stehen, sehen die EU-Rechtsvorschriften auf der Grundlage internationaler Abkommen ein System von EU-Lizenzen („Ausfuhrlicenzen“) vor, die die nationalen Verwaltungen den Ausführern erteilen können, die das betreffende Zollkontingent in Anspruch nehmen möchten.^{27 28}

Eine vom Vereinigten Königreich erteilte Ausfuhrlicenz hat ihre Gültigkeit verloren, wenn die Ausfuhr der Sendung nach Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt oder sichergestellt ist.

Darüber hinaus kann für Ausfuhrlicenzen die Leistung einer Sicherheit erforderlich sein. In diesem Fall gilt Abschnitt 2.3.2 dieser Mitteilung, d. h. nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Rechtsvorschriften zur Freigabe der Sicherheit nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 des Austrittsabkommens finden die EU-Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten²⁹ (einschließlich der Annullierung von Anträgen und

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24).

²⁸ Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse sind nicht übertragbar, siehe Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 1).

²⁹ Titel II Kapitel 1 Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

der Rückgabe ungenutzter zugeteilter Zollkontingentmengen) auf nach dem „Windhundverfahren“ erteilte Zollkontingente weiter Anwendung, wenn

- die Behörden des Vereinigten Königreichs dem Antrag vor Ablauf des Übergangszeitraums stattgegeben haben und
- die verlangten Belege den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs³⁰ vor Ablauf des Übergangszeitraums vorgelegt wurden.

1. ANTRÄGE AUF INANSPRUCHNAHME VON ZOLLKONTINGENTEN

Sind die Bedingungen von Artikel 49 Absatz 3 des Austrittsabkommens erfüllt (siehe oben), so hat die Kommission die Mengen auf der Grundlage der vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2447 übermittelten Anträge zugeteilt und dem Vereinigten Königreich anschließend die ihm zugewiesenen Mengen mitgeteilt.

2. ANNULLIERUNG VON ANTRÄGEN UND RÜCKGABE UNGENUTZTER ZUGETEILTER ZOLLKONTINGENTMENGEN

Sind die Bedingungen von Artikel 49 Absatz 3 des Austrittsabkommens erfüllt (siehe oben), so werden die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs

- sämtliche irrtümlich im Rahmen von Zollkontingenten zugeteilten Mengen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2015/2447 unverzüglich zurückgeben und
- den Antrag annullieren bzw. die zugeteilte Menge zurückgeben, wenn die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs eine Zollanmeldung (vor oder nach Zuteilung des Kontingents) für Waren, die Gegenstand eines Antrags auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents sind, für ungültig erklären.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.³¹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.³²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte

³⁰ Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2447 reicht der Anmelder die Unterlagen bei den Zollbehörden ein, die ihrerseits nur den Antrag an die Kommission übermitteln.

³¹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

³² Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.³³

Zu den Bestimmungen des EU-Rechts, die auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, gehören auch die EU-Zollvorschriften sowie Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, die von der Union, von den Mitgliedstaaten im Namen der Union oder von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Union und Drittstaaten betreffen.³⁴

Das Protokoll zu Irland/Nordirland sieht ferner ausdrücklich vor, dass Bezugnahmen auf das Zollgebiet der Union in den anwendbaren Bestimmungen des Austrittsabkommens und des Protokolls zu Irland/Nordirland sowie in den aufgrund des Protokolls zu Irland/Nordirland auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts dahin gehend zu verstehen sind, dass sie Nordirland einschließen.³⁵ Das bedeutet, dass, soweit die EU-Zollvorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, die EU und das Vereinigte Königreich vereinbart haben, Nordirland für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschriften zu behandeln, als ob es Teil des Zollgebiets der Union wäre.

Da Nordirland aber Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs ist, ist es, was die Rechte und Pflichten von Drittländern betrifft (einschließlich der Präferenzpartnerländer der EU), nicht als Teil des Zollgebiets der Union zu behandeln.³⁶

Genauer gesagt bedeutet dies nach Ablauf des Übergangszeitraum unter anderem Folgendes:

1. DER EU VON DRITTLÄNDERN GEWÄHRTE ZOLLKONTINGENTE

Das Vereinigte Königreich kann keine Zollkontingente, die der EU von Drittländern im Rahmen von Präferenzregelungen gewährt werden, für Nordirland in Anspruch nehmen.

Das bedeutet, dass Waren mit Ursprung in Nordirland keine solchen Kontingente in Anspruch nehmen können.

2. DRITTLÄNDERN VON DER EU GEWÄHRTE ZOLLKONTINGENTE

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die EU-Zollvorschriften für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Das

³³ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁴ Artikel 5 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4 sowie Anhang 2 Abschnitte 1 und 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁵ Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland. Dies gilt unbeschadet von Artikel 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland, da Artikel 13 Absatz 1 „[U]ngeachtet anderer Bestimmungen dieses Protokolls“ gilt.

³⁶ Artikel 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

heißt, dass die zolltariflichen Maßnahmen der Union, einschließlich Zollkontingenten im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs oder einschlägiger internationaler Übereinkünfte, grundsätzlich auf Waren Anwendung finden würden, die nach Nordirland verbracht und anschließend in die Union verbracht werden könnten.

Gleichzeitig begründen die bilateralen Vereinbarungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Protokolls keine Rechte und Pflichten für Drittländer. Folglich könnten etwaige Einfuhren im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten der Union oder anderen Einfuhrkontingenten für Waren mit Ursprung in einem Drittland, die nach Nordirland verbracht werden, nicht auf die Rechte dieses Drittlands gegenüber der Union angerechnet werden, es sei denn, das Drittland stimmt dem zu. Diese Situation stellt eine Gefahr für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union und die Integrität der gemeinsamen Handelspolitik dar, weil die Zollkontingente der Union oder andere Einfuhrkontingente umgangen werden könnten.

Um dieser Gefahr zu begegnen, stehen nach der Verordnung (EU) 2020/2170³⁷ die Zollkontingente der Union und andere Einfuhrkontingente **nur für Waren zur Verfügung, die in der Union eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, nicht aber in Nordirland.**

Nachdem eine Ware, für die ein Zollkontingent der Union oder ein anderes Einfuhrkontingent genutzt wurde, in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union übergeführt wurde, kann die Ware nach Nordirland verbracht werden, da dies als interne Verbringung innerhalb der EU-Zollunion gilt.

Auf den Webseiten der Kommission zu Zollkontingenten (https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/eu-agriculture-and-brexite_de und https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/tariff-quotas_de) sind allgemeine Informationen im Zusammenhang mit EU-Rechtsvorschriften zu Zollkontingenten verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion
Generaldirektion Handel
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei

³⁷ Verordnung (EU) 2020/2170 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Anwendung von Zollkontingenten der Union und anderen Einfuhrkontingenten (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 1).